

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 42/19

Antragsteller: Evangelische Kirchengemeinde St. Jakob Köthen
Projektbezeichnung: Nacht der Kirchen

Gesamtkosten des Projektes	1.064,00	Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	1.064,00	Euro
beantragt:		
Honorare (für Chor, Solist und Orgel für 3 VA)	1.000,00	Euro
Fahrtkosten (Anerkennung im Rahmen Bundesreisekostengesetz)	64,00	Euro
Eigenmittel	120,00	Euro
Mittel der Stadt Köthen	100,00	Euro
Spenden	100,00	Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	744,00	Euro (69,92 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 744,00 Euro (69,92 %)	

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 26.09.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01. Januar 2019 gewährt. Der Durchführungszeitraum endet am 01.07.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt im Bereich Kultur ist von gemeinnützigem Interesse und besonderer regionaler Bedeutung für den Landkreis. Maßnahme Inhalt ist die Fortsetzung der Veranstaltung „Nacht der Kirchen“ in Köthen für das Jahr 2019. In 3 Köthener Kirchen soll ein musikalisches Programm geboten werden.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Die Gesamtkosten betragen 1.064,00 Euro.

Entsprechend des beantragten Anteils von 69,92 v. H. schlägt die Verwaltung vor, eine Zuwendung i. H. v. 744,00 Euro zu gewähren.